

Satzung

von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreisverband Tübingen vom 8. Februar 2017, zuletzt geändert am 17. März 2021

§ 1 Name, Sitz und Organisation

Der Kreisverband Tübingen ist Gebietsverband der Landespartei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg. Er führt den Namen "BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreisverband Tübingen" und hat seinen Sitz in Tübingen. Sein Organisationsgebiet erstreckt sich auf den Landkreis Tübingen.

§ 2 Ziele und Aufgaben

- (1) Der Kreisverband beteiligt sich an der politischen Willensbildung in seinem Organisationsgebiet, unter anderem durch die Teilnahme an öffentlichen Wahlen.
- (2) Grundlage für die politische Arbeit des Kreisverbands sind die Programme der übergeordneten Parteigliederungen. Für den Organisationsbereich des Kreisverbands können nach Bedarf gesonderte Programme erarbeitet werden.
- (3) Der Kreisverband übernimmt die politischen und organisatorischen Aufgaben der Partei in seinem Organisationsbereich.
- (4) Der Kreisverband sucht die enge Zusammenarbeit mit den grünen und alternativen Gruppen und Listen sowie Basisgruppen im Landkreis.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Kreisverbands kann werden, wer für die Verwirklichung der Grundsätze und Ziele von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eintritt, das 16. Lebensjahr vollendet und im Kreis Tübingen seinen Erst- oder Zweitwohnsitz hat. Ausnahmsweise können auch Personen, die keinen Wohnsitz im Kreis Tübingen haben, Mitglied im Kreisverband werden.
- (2) Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in einem weiteren Kreisverband oder in einer anderen Partei ist ausgeschlossen.
- (3) Die Mitgliedschaft wird in Textform beim Kreisverband beantragt. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Der Vorstand teilt der Bewerber*in in Textform die Aufnahme oder die Ablehnung des Antrags mit. Im Fall der Ablehnung kann die Bewerber*in eine Entscheidung der nächsten Kreismitgliederversammlung verlangen.
- (4) Jedes Mitglied hat das Recht, sich an der politischen Willensbildung und Arbeit im Kreisverband zu beteiligen, an Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Satzung teilzunehmen, die Einrichtungen des Kreisverbands in Anspruch zu nehmen sowie über die Arbeit der Kreisverbandsorgane informiert zu werden. Informationen und Mitteilungen an die Mitglieder können in Textform, insbesondere in elektronischer Form, erfolgen.
- (5) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und die Zahlungsmodalitäten werden durch die von der Kreismitgliederversammlung gesondert zu beschließende Beitragsordnung geregelt. Der Beschluss und Änderungen der Beitragsordnung erfolgen mit einfacher Mehrheit.
- (6) Die Mitgliedsbeiträge sind pünktlich zu entrichten. Eine Änderung der Anschrift und der E-Mail-Adresse ist dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt kann jederzeit gegenüber dem Vorstand in Textform erklärt werden. Er ist sofort wirksam.
- (3) Die Streichung der Mitgliedschaft kann durch den Vorstand in folgenden Fällen erfolgen:
 - Wenn das Mitglied mit seinen Beitragszahlungen im Rückstand ist und trotz zweifacher Mahnung in Textform (bei der 2. Mahnung mit Hinweis auf die mögliche Streichung) nicht innerhalb eines Monats die rückständigen Beiträge zahlt. Die Möglichkeit der Stundung bleibt unbenommen.
 - Wenn das Mitglied über einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten als unbekannt verzogen geführt wurde.

Gegen die Streichung ist die Anrufung der Schiedskommission möglich, die endgültig entscheidet.

- (4) Ein Ausschluss kann auf Antrag des Vorstands oder der Kreismitgliederversammlung erfolgen, wenn das Mitglied vorsätzlich gegen die Satzung oder Ordnung der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zugefügt hat. Er wird durch die Kreisschiedskommission ausgesprochen. Berufungsinstanz ist die Landesschiedskommission.

§ 5 Ortsverbände

- (1) Im Kreisgebiet können in Orten, Teilorten oder Teilgebieten durch mindestens 7 dort ansässige Mitglieder Ortsverbände gegründet werden. Im Rahmen dieser Satzung organisieren sich die Ortsverbände nach eigenem Ermessen. Der Kreisverband ist zur Beratung und Unterstützung der Ortsverbände verpflichtet.
- (2) Den Ortsverbänden steht ein Anteil an den Mitgliedsbeiträgen zu. Einzelheiten regelt die von der Kreismitgliederversammlung zu beschließende Finanzordnung.
- (3) Wenn die Zahl der Mitglieder im Bereich des Ortsverbands unter 7 sinken oder wenn der Ortsverband seinen Aufgaben nicht mehr nachkommen sollte, kann er durch Beschluss der Kreismitgliederversammlung aufgelöst werden; etwaiges Vermögen des Ortsverbands fällt dann dem Kreisverband zu.

§ 6 Organe

Die Organe des Kreisverbandes sind:

- die Kreismitgliederversammlung
- der Kreisvorstand
- der Kreisrat
- die Kreisschiedskommission

§ 7 Die Kreismitgliederversammlung

- (1) Die Kreismitgliederversammlung ist oberstes Organ des Kreisverbandes. Sie bestimmt die Grundzüge der Politik des Kreisverbandes, kontrolliert die Arbeit des Kreisvorstands und kann per Beschluss über alle in die Zuständigkeit des Kreisverbands fallenden Angelegenheiten entscheiden. Insbesondere ist die Kreismitgliederversammlung zuständig für:
 - die Wahl des Vorstands, der Kreisschiedskommission, der Kassenprüfer*innen und der Delegierten,

- die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und der Kassenprüfer*innen und die Entlastung des Vorstands,
 - die Verabschiedung des Haushaltsplans,
 - die Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags,
 - Änderungen der Satzung,
 - Beschlüsse, die den Mandatsträger*innen die politische Grundrichtung vorgeben.
- (2) Die Kreismitgliederversammlung wird vom Vorstand in der Regel alle zwei Monate, mindestens jedoch einmal im Jahr mit mindestens 10 Tagen Vorlauf in Textform einberufen. Die Kreismitgliederversammlung kann einen kürzeren Turnus bestimmen. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn dies von der Hälfte des Vorstands, einem Ortsverband oder 15 Mitgliedern in Textform beantragt wird. Im Einladungsschreiben ist eine Tagesordnung für die Versammlung bekannt zu geben.
- (3) Die Kreismitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 15 Mitglieder anwesend sind. Ist die Kreismitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so muss eine neue Kreismitgliederversammlung einberufen werden. Diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn in der Einladung darauf hingewiesen wurde.
- (4) Die Kreismitgliederversammlung wird, wenn sie nichts anderes beschließt, von einem vom Vorstand bestimmten Vorstandsmitglied geleitet. Die Kreismitgliederversammlung kann durch Beschluss den Ablauf der Versammlung und alle dabei auftretenden Verfahrensfragen regeln.

§ 8 Abstimmungen und Wahlen in der Kreismitgliederversammlung

- (1) Anträge auf Beschlüsse können vom Kreisvorstand, von einzelnen Mitgliedern sowie von der Grünen Jugend Tübingen gestellt werden.
- (2) Die Kreismitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, sofern sich aus Satzung und Gesetz nichts anderes ergibt. Änderungen der Satzung bedürfen einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen und einer Ankündigung in der Tagesordnung.
- (3) Abstimmungen erfolgen per Handzeichen, sofern die Versammlung nichts anderes beschließt und nachfolgend nichts anderes geregelt ist. Die Nominierung von Kandidat*innen für öffentliche Wahlen, Vorstandswahlen, Wahlen der Kreisschiedskommission und Delegiertenwahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Bei den übrigen Wahlen und bei der Wahl von Ersatzdelegierten für Delegiertenversammlungen kann offen abgestimmt werden, wenn auf Befragen kein Mitglied Widerspruch erhebt.
- (4) Zu einem Antrag kann vor der Abstimmung ein Meinungsbild (Frauenvotum) der Frauen erstellt werden. Dafür ist ein Antrag von mindestens 10% der anwesenden Frauen erforderlich.
- (5) Die Mehrheit der Frauen in einer Versammlung hat ein Vetorecht bezüglich aller Beschlüsse. Das Vetorecht kann je Beschlussvorlage nur einmal wahrgenommen werden und hat die Folge, dass der Beschluss, gegen den das Veto eingelegt wurde, unwirksam ist. Über die davon betroffene Beschlussvorlage kann frühestens auf der nächsten Versammlung nochmals abgestimmt werden.
- (6) Ist in einem Wahlgang nur ein Platz zu besetzen, so ist zur Wahl die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Kommt diese im ersten Wahlgang nicht zustande, so wird für den zweiten Wahlgang die Kandidat*in mit den wenigsten Stimmen im ersten Wahlgang ausgeschlossen. Kommt auch im zweiten Wahlgang keine absolute Mehrheit zustande, so wird im dritten Wahlgang die Kandidat*in mit den wenigsten Stimmen im zweiten Wahlgang ausgeschlossen. Entsprechend wird auch in weiteren Wahlgängen verfahren, bis eine absolute

Mehrheit zustande kommt bzw. die letzte verbliebene Kandidat*in mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen auf sich vereinigen kann. Bei Stimmgleichheit zwischen zwei Kandidat*innen wird eine erneute Stichwahl durchgeführt. Führt auch diese zu Stimmgleichheit, entscheidet das Los.

- (7) Sind in einem Wahlgang mehrere Plätze zu besetzen, hat jede Stimmberechtigt*e so viele Stimmen, wie Plätze in dem jeweiligen Wahlgang zu besetzen sind. Bis zu 50% der danach von jeder Stimmberechtigt*en zu vergebenden Stimmen können auf nicht mehr als eine Kandidat*in kumuliert werden; sind nur zwei oder drei Plätze zu besetzen, können trotzdem zwei Stimmen kumuliert werden.
Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält, mindestens jedoch von 20% der Abstimmenden gewählt wurde. Führt der erste Wahlgang zu Stimmgleichheit oder erreicht keine Kandidat*in die notwendige Stimmenzahl, so ist eine Stichwahl durchzuführen. Führt auch diese zu Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.
- (8) Die Vorstandsämter sind geschlechterparitätisch zu besetzen, d.h. dass die Hälfte der Vorstandsämter für Frauen reserviert sind. Die Kassierer*in wird gesondert gewählt. Auch die Delegiertenmandate sind geschlechterparitätisch zu besetzen. Für die Hälfte der zu besetzenden Ämter bzw. Mandate erfolgt zunächst ein getrennter Wahlgang, bei dem nur Frauen kandidieren können. Die Besetzung der übrigen Ämter bzw. Mandate erfolgt in einem zweiten gemischten Wahlgang. Stehen nicht genügend Kandidat*innen für den Vorstand zur Verfügung, werden diese Plätze bis zu einer möglichst bald durchzuführenden Nachwahl nicht besetzt. Stehen nicht genügend Kandidatinnen bei Delegiertenwahlen zur Verfügung, können die anwesenden Frauen der Versammlung die Öffnung einzelner Frauenplätze im Frauenwahlgang beschließen.
- (9) Wahllisten (z.B. zur Kreistagswahl) sind grundsätzlich alternierend mit Männern und Frauen zu besetzen, wobei den Frauen die ungeraden Plätze zur Verfügung stehen (Mindestparität). Frauen können auch auf den geraden Plätzen kandidieren. Reine Frauenlisten sind möglich. Sollte keine Frau für einen Frauen zustehenden Platz kandidieren bzw. gewählt werden, entscheidet die Versammlung über das weitere Verfahren. Die Frauen der Versammlung haben diesbezüglich ein Vetorecht gemäß Absatz 5.
- (10) Bei Aufstellungen von Kandidat*innen, bei welchen durch Gesetz eine Beteiligung von Parteimitgliedern ohne deutsche Staatsangehörigkeit oder Parteimitgliedern, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ausgeschlossen ist, findet vor dem formalen Wahlgang eine als Meinungsbild zu wertende Abstimmung statt, an welcher die Parteimitglieder ohne deutsche Staatsangehörigkeit ebenso wie Parteimitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, teilnehmen können.
- (11) Die in der Kreismitgliederversammlung gefassten Beschlüsse (inklusive Wahlergebnisse) und der wesentliche Versammlungsablauf sind durch eine vom Vorstand oder von der Kreismitgliederversammlung bestimmte Person zu protokollieren. Das Protokoll ist von der Protokollant*in und der Versammlungsleiter*in zu unterzeichnen und allen Mitgliedern in Textform zugänglich zu machen.

§ 9 Der Kreisvorstand

- (1) Der Kreisvorstand besteht aus mindestens 6 und höchstens 8 Mitgliedern. Davon ist eines die Kassierer*in. Der Kreisvorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; das Wahlverfahren wird in § 8 Nr. 8 geregelt. Wenn ein Vorstandsmitglied während der laufenden Amtsperiode ausscheidet, ist eine Nachwahl für die restliche Dauer der Amtszeit möglich. Die Abwahl eines Vorstandsmitglieds während der laufenden Amtszeit ist mit einfacher Mehrheit möglich. Der Antrag auf Abwahl bedarf der Ankündigung in der Tagesordnung. Bei der Neuwahl des Vorstands können die bisherigen Vorstandsmitglieder erneut kandidieren. Nach der Neuwahl ist die Ämterübergabe unverzüglich zu vollziehen.

- (2) Der Kreisvorstand vertritt den Kreisverband politisch und rechtsgeschäftlich in allen Angelegenheiten. Das Vertretungsrecht ist im Außenverhältnis unbeschränkt. Im Innenverhältnis darf der Vorstand Ausgaben bis zu einem Betrag von 2.000,- Euro ohne Beschluss der Kreismitgliederversammlung beschließen und entsprechende Verträge abschließen; für höhere Beträge bedarf es der vorgehenden Beschlussfassung durch die Kreismitgliederversammlung. Die Mitglieder des Kreisvorstands sind gleichberechtigt. Sie können das Recht zur Vertretung des Kreisverbands auf eine oder mehrere Personen aus ihrem Kreis delegieren.
- (3) Der Kreisvorstand legt seine Arbeitsweise selber im Rahmen der folgenden Vorgaben fest. Er kann sich dazu eine Geschäftsordnung geben. Der Kreisvorstand trifft sich regelmäßig. Seine Sitzungen sind, sofern er nichts anderes bestimmt, für Mitglieder öffentlich. Er trifft seine Entscheidungen durch Mehrheitsbeschluss; die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn in einer Vorstandssitzung mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse sind in Textform zu protokollieren. Eine Beschlussfassung ist auch ohne Vorstandssitzung möglich; ein Beschluss kommt dann zustande, wenn ihm alle Vorstandsmitglieder in Textform zustimmen.
- (4) Die Kassierer*in verwaltet das Geldvermögen des Kreisverbands, führt nach den Vorgaben des Parteiengesetzes, der Finanzordnung der Landespartei und den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchführung Buch und bereitet den jährlichen Rechenschaftsbericht vor. Falls die Kassierer*in vorzeitig aus dem Amt ausscheiden sollte, nimmt bis zu einer Nach- oder Neuwahl der Vorstand ihre Aufgaben wahr.

§ 10 Der Kreisrat

- (1) Der Kreisrat besteht aus den Abgeordneten im Landtag, Bundestag und Europaparlament, den (Ober-)Bürgermeister*innen, den Mitgliedern des Kreisvorstandes, den Ortsvorständen, je einer Vertreter*in der Kreistagsfraktion, einer Vertreter*in der Gemeinderatsfraktionen und einer Vertreter*in der Grünen Jugend im Kreis.
- (2) Der Kreisrat dient der Koordinierung und Vernetzung der politischen Arbeit im Kreisverband.
- (3) Er tritt in der Regel zwei Mal im Jahr zusammen.

§ 11 Delegierte

- (1) Die Delegierten und Ersatzdelegierten des Kreisverbands für die Gremien der übergeordneten Parteigliederungen (Landesdelegiertenkonferenz, Landesausschuss, Bundesdelegiertenkonferenz) werden nach dem von den zuständigen übergeordneten Parteigremien vorgegebenen Schlüsseln für jeweils eine Versammlung gewählt. Außerdem wird für die LAG Frauenpolitik eine Delegierte für den vom Landesverband vorgegebenen Zeitraum gewählt.
- (2) Die Delegierten haben der Kreismitgliederversammlung aus den jeweiligen Gremien Bericht zu erstatten.

§ 12 Die Kreisschiedskommission

- (1) Die Kreisschiedskommission besteht aus drei Mitgliedern, die kein anderes Parteiamt innehaben dürfen und quotiert werden müssen.
- (2) Die Mitglieder der Kreisschiedskommission werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl und vorzeitige Abwahl sind möglich. Ein Antrag auf Abwahl bedarf der Ankündigung auf der Tagesordnung. Bei Abwahl eines Mitglieds muss der frei gewordene Platz nachgewählt werden.
- (3) Die Kreisschiedskommission wird bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern bzw. zwischen Ortsverbänden angerufen.
- (4) Die Kreisschiedskommission ist die erste Instanz bei Parteiordnungsverfahren.

- (5) Berufungsinstanz für die Anfechtung von Entscheidungen der Kreisschiedskommission ist die Landesschiedskommission.

§ 13 Kassenprüfer*innen

- (1) Die Kassenprüfer*innen prüfen den von der Kassierer*in erstellten Rechenschaftsbericht vor der Vorlage an die Kreismitgliederversammlung. Sie haben jederzeit das Recht zur Einsichtnahme in die Buchführung des Kreisverbandes.
- (2) Es sind zwei Kassenprüfer*innen auf die Dauer von 1 Jahr zu wählen. Sie dürfen nicht Vorstandsmitglieder sein. Eine vorzeitige Abwahl ist mit einfacher Mehrheit durch die Kreismitgliederversammlung möglich. Der Antrag auf Abwahl bedarf der Ankündigung in der Tagesordnung.

§ 14 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder sind: Verwarnung, Aberkennung von Ämtern in Organen des Kreisverbands bzw. der im Kreisverband organisierten Ortsverbände und der Ausschluss aus der Partei.
- (2) Die Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder werden durch die Kreisschiedskommission ausgesprochen.
- (3) Die Enthebung aus Funktionen des Kreisverbands bzw. der im Kreisverband organisierten Ortsverbände ist angezeigt, wenn diese zur Schädigung der Partei, zu persönlichem Vorteil oder zu Verhandlungen oder Stellungnahmen, für die andere Organe zuständig sind, missbraucht worden sind.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds kann nur in Fällen des § 4 Abs. 4 erfolgen.

§ 15 Kostenerstattungen

- (1) Der Kreisverband erstattet den Mitgliedern jene Kosten, die ihnen bei ihrer Tätigkeit für die Partei im Auftrag des Vorstands oder der Kreismitgliederversammlung entstehen. Es gilt die Erstattungsordnung des Landesverbands in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Anträge auf Kostenerstattung müssen innerhalb von 3 Monaten nach ihrer Entstehung und jedenfalls bis zum 31. Januar des Folgejahrs (es gilt die jeweils kürzere Frist) in Schriftform mit Beifügung der Originalbelege bei der Kassierer*in eingereicht werden (Ausschlussfrist).

§ 16 Auflösung

Über eine eventuelle Auflösung des Kreisverbands entscheidet die Kreismitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit. Über die Verwendung des Vermögens des Kreisverbands hat die Kreismitgliederversammlung gleichzeitig mit einfacher Mehrheit Beschluss zu fassen. Der Beschluss der Auflösung des Kreisverbands bedarf zu seiner Wirksamkeit der Bestätigung durch die Mitglieder des Kreisverbands mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zur Bestätigung werden alle Mitglieder binnen 10 Tagen nach Fassung des Auflösungsbeschlusses in Textform aufgefordert. Für den Eingang der Bestätigungen beim Kreisverband ist eine Frist von längstens 2 Wochen zu setzen.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt durch Beschluss der Kreismitgliederversammlung am 8. Februar 2017 in Kraft, zuletzt geändert am 17.03.2021. Frühere Satzungen treten gleichzeitig außer Kraft.